



SR-Nummer: 403.2

Reglement Seebäder Thalwil

1. Juni 2022

- Von der Gesundheits- und Freizeitkommission erlassen am 1. Mai 2019
- Geändert (Änderungen: Art. 1.1, 2.2, 4.1, 4.6, 4.11, 5.2) am 10. Mai 2021 mit Beschluss GFK Nr. 122
- Geändert (Änderung Erlasstitel, bisher: Badeordnung Seebäder) am 26. Oktober 2021 mit GRB Nr. 256
- Totalrevision gemäss GRB 86 vom 12. April 2022, in Kraft gesetzt per 1. Juni 2022

1. Geltungsbereich und Zuständigkeit

- 1.1** Das Seebad der Gemeinde Thalwil Bürger II ist der Gesundheits- und Freizeitkommission unterstellt.

2. Öffnungszeiten und Gebühren

- 2.1** Der Badebetrieb dauert in der Regel von Mai bis September. Die Gesundheits- und Freizeitkommission legt die genauen Daten fest.

2.2 Die Badebetriebszeiten sind:

Mai und September: Montag bis Sonntag, 10 bis 19 Uhr; Juni bis August: Montag bis Sonntag, 9 bis 20 Uhr.

Der Kioskbetrieb kann bis 23 Uhr ausgedehnt werden.

- 2.3** Bei schlechter Witterung bleibt bzw. wird das Seebad geschlossen.

- 2.4** Bei Veranstaltungen kann der Badebetrieb eingeschränkt werden.

- 2.5** Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt

3. Sicherheitsbestimmungen und Haftung

- 3.1** Der Besuch und die Benützung der Badeanlage erfolgen auf eigene Verantwortung.

- 3.2** Badegäste, die des Schwimmens nicht kundig sind, dürfen nur den Nichtschwimmerbereich benützen.

- 3.3** Schwimmhilfsmittel dürfen nur im Nichtschwimmerbereich benutzt werden.

- 3.4** Kinder unter 10 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt.

- 3.5** Bootseinfahrten dürfen nicht durchschwommen werden.

- 3.6** Ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten des Badebetriebs ist es den Gästen untersagt, sich im Wasser aufzuhalten.

- 3.7** Seeüberquerungen müssen dem Bademeister gemeldet werden. Diesem erwächst daraus jedoch keine Überwachungspflicht.

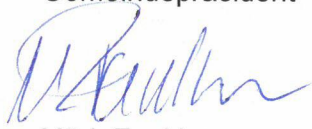
4. Weisungen an die Besucher

- 4.1** Die Gäste der Badeanlage haben sich an die Weisungen des Aufsichtspersonals zu halten.

- 4.2** Ausserhalb der offiziellen Zeiten des Badebetriebs und wenn das Bad wegen schlechter Witterung geschlossen bleibt bzw. wird, ist es den Gästen untersagt, sich im Wasser aufzuhalten.
- 4.3** Personen mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Seebadanlage nicht benützen.
- 4.4** Das Mitführen von Tieren ist verboten.
- 4.5** Das Befahren des umgrenzten, zum Bad gehörenden Seegebiets, sowie jedes Anlegen mit Booten, ausser im Notfall, ist untersagt.
- 4.6** Abfälle sind in die bereitgestellten Körbe zu werfen. Raucherinnen und Raucher haben die Aschenbecher zu benützen.
- 4.7** Musikwiedergabegeräte wie Handys, Radios etc. dürfen nur mit Kopfhörern benutzt werden.
- 4.8** Ball- und andere Spiele sind nur mit Erlaubnis des Badepersonals gestattet.
- 4.9** Das Fischen sowie das Füttern von Seevögeln und anderen Wildtieren innerhalb der Badeanlage ist verboten.
- 4.10** Für die Nutzung des Seebads ausserhalb der Öffnungszeiten besteht, auf Gesuch hin, ein separates Bewilligungsverfahren.
- 4.11** Die Nutzung und die Bereitstellung von Stand-Up-Paddle (SUP) innerhalb des Seebades sind untersagt. Zudem ist es verboten, innerhalb der Schwimmzone zu fahren. Ausnahme sind die Rettungs-SUP's des Personals bei einem Einsatz, Rettungsübungen oder Unterhaltsarbeiten an den Bojen oder Floss.
- 5. Schlussbestimmungen**
- 5.1** Zuwiderhandlungen gegen das Reglement oder gegen übergeordnete Interessen der Gemeinde sowie unsittliches Verhalten können vom Badepersonal oder von der Gesundheits- und Freizeitkommission mit einer Wegweisung und/oder einem Zutrittsverbot, auch ohne Angaben von Gründen, für die gesamte Anlage geahndet werden.
- 5.2** Badegäste, welche die vorgeschriebenen Eintrittsgebühr nicht entrichtet haben, bezahlen neben dem Eintritt einen Zuschlag von Fr. 80.-.
- 5.3** Anregungen und Beschwerden sind an das DLZ Liegenschaften, Fachstelle Sport zu richten.

GEMEINDERAT THALWIL

Gemeindepräsident



Märk Fankhauser

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster

Thalwil, 12. April 2022